

OGB VERLAG

HARALD BRUCKNER
RENATE NOVAK
ERNST PILLER

Verordnung Persönliche Schutzaus- rüstung (PSA-V)

Rechtliche Grundlagen und
Auswahlkriterien für die Praxis

LESEPROBE
2. AUFLAGE

GESETZE UND KOMMENTARE 190



e-Book inside

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!

Sie haben ein personalisiertes e-Book aus dem ÖGB-Verlag vor sich.
Namen und E-Mail-Adresse des Rechteinhabers dieses Exemplars
sehen Sie in der Fußzeile jeder Seite.

Bei allen Büchern aus dem ÖGB-Verlag mit dem Hinweis "e-Book inside" auf dem Umschlag erwerben Sie zusammen mit dem gedruckten Buch auch das Recht, dieses Werk als e-Book herunterzuladen. "e-Book inside" können Sie also derzeit nur gemeinsam mit der Druckversion erwerben.

Vom ÖGB-Verlag zur Verfügung gestellte e-Books unterliegen genauso wie gedruckte Bücher dem Urheberrecht. Nutzen Sie es daher bitte auch genau so wie ein gedrucktes Buch. Die vollständige oder teilweise Weitergabe des e-Books in jeglicher Form ist nicht zulässig. Ebenso sind die öffentliche Wiedergabe oder sonstige Weiterveröffentlichung, eine Vervielfältigung, Zurverfügungstellung oder der Weiterverkauf des e-Books ausgeschlossen. "e-Book inside" ist integraler Bestandteil des Gesamtwerkes und darf nur gemeinsam mit dem gedruckten Buch übertragen werden.

Wenn Sie nicht zur Nutzung dieses e-Books berechtigt sind, dann löschen Sie bitte diese Datei und alle Kopien. Jedes Exemplar dieses e-Books ist mit einem Wasserzeichen personalisiert und kann seinem rechtmäßigen Inhaber zugeordnet werden. Eine widerrechtliche Weitergabe oder Nutzung dieses e-Books wird vom ÖGB-Verlag verfolgt und sanktioniert.

LESEPROBE

Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

**Rechtliche Grundlagen und
Auswahlkriterien für die Praxis**

Harald Bruckner
Renate Novak
Ernst Piller

LESEPROBE

OGB VERLAG

Die Inhalte in diesem Buch sind von den Autoren/von der Autorin und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren/Autorin bzw des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel. Nr.: 01/662 32 96-0
Fax Nr.: 01/662 32 96-39793
E-Mail: office@oegbverlag.at
Web: www.oegbverlag.at

Verlag und Autoren danken dem „Österreichischen Verband zur Förderung der Arbeitssicherheit“ für die Übernahme von Daten aus dem „Handbuch Persönliche Schutzausrüstung“, 9. Auflage 2017

2., aktualisierte Auflage 2018

Umschlaggestaltung: Thomas Jarmer

LESEPROBE

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH Wien
© 2018 by Verlag des Österreichischen

Gewerkschaftsbundes GmbH Wien

Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH Wien

Verlags- und Herstellungsstadt: Wien

Printed in Austria

ISBN 978-3-99046-344-4

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1. Gliederung der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)	9
2. Hinweise zum Aufbau und zum Gebrauch dieses Buches....	9
Abkürzungsverzeichnis	11

1. Teil:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	13
§ 1. Geltungsbereich	16
§ 2. Begriffsbestimmungen	17
§ 3. Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber/innen	20
§ 4. Arbeitsplatzevaluierung	24
§ 5. Bewertung der persönlichen Schutzausrüstung	26
§ 6. Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung	29
§ 7. Information und Unterweisung	33
2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung	36
§ 8. Fuß- und Beinschutz	36
§ 9. Kopf- und Nackenschutz	40
§ 10. Augen- und Gesichtsschutz	43
§ 11. Gehörschutz	45
§ 12. Hand- und Armschutz	47
§ 13. Hautschutz	51
§ 14. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken und Versinken	56
§ 15. Atemschutz	62
§ 16. Schutzkleidung	66
3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	68
§ 17. Übergangs- und Schlussbestimmungen	68

2. Teil:

Allgemeines zu Persönliche Schutzausrüstung	73
Auswahl und Klassifizierung von PSA (Auszug Handbuch PSA)	83

Anhang I: Ausgewählte Erlässe in Zusammenhang mit persönlicher Schutzausrüstung	223
I.1. „Schutzhelm für elektrotechnische Arbeiten“ (GZ: BMASK-461.311/0003-VII/2/2009 vom 10. Juni 2009)	223

Inhaltsverzeichnis

I.2. „Arbeitskleidung für Beschäftigte mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ (GZ: BMASK-461.312/0004-VII/A/4/2010 vom 23. Dezember 2010)	224
I.3. „Großküchen: Fußbodenoberflächen, Rutschhemmung“ (GZ: BMASK-461.304/0018-VII/A/2/2010 vom 29. Dezember 2010)	226
I.4. „Bauarbeiten Dacharbeiten – Verwendung von Anseilschutz“ (GZ: BMASK-461.306/0010 – VII/A/1/2010 vom 8. November 2010)	232
I.5. „Positionierungsverfahren (Arbeitsverfahren) unter Zuhilfenahme von Seilen“ (GZ: BMASK-461.309/0006-VII/A/2/2011 vom 27. Mai 2011)	235
I.6. „Absturzsicherungen an erhöhten Standplätzen in Schlachtbetrieben“ (GZ: BMASK- 461.204/7-III/2/04 vom 02. März 2004)	240
Anhang II:	243
Übersicht der Durchführungsverordnungen zum ASchG und anderer gesetzlicher Grundlagen, welche weiterhin unverändert gelten und für konkrete Fälle die Sachmaterie PSA regeln	243
Anhang III:	288
VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über persönliche Schutzausrüstungen	288
Anhang IV:	289
Rat und Hilfe	289

LESEPROBE

Vorwort

ArbeitnehmerInnenschutz hat die Zielsetzung Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und menschengerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Seit Inkrafttreten des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes mit 1. Jänner 1995 ist ein deutlicher Rückgang der Zahl der Arbeitsunfälle zu beobachten. Diese erfreuliche Entwicklung ist in erster Linie auf das EU-konforme ArbeitnehmerInnenschutzsystem zurückzuführen, wobei insbesondere die Verpflichtung der ArbeitgeberInnen zur Ermittlung und Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz („Arbeitsplatzevaluierung“) einschließlich der sich daraus ergebenden Festlegung von Schutzmaßnahmen immer mehr zu greifen beginnt. Um die Unfallzahlen weiter zu senken ist besonders die laufende Verbesserung des vorbeugenden ArbeitnehmerInnenschutzes von besonderer Bedeutung.

Durchführungsverordnungen tragen dazu bei, indem einzelne Teilbereiche des ArbeitnehmerInnenschutzes konkretisiert werden und in der Folge klare Regelungen für mehr Sicherheit in den Betrieben sorgen. Die mit 1. Mai 2014 in Kraft getretene Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) ersetzt weitgehende Teile der nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung und der Bauarbeiterchutzverordnung im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung. Die Verordnung regelt die Auswahl, Prüfung und sichere Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung.

Auch wenn nach den im ArbeitnehmerInnenschutz festgelegten Grundsätzen dem kollektiven Gefahrenschutz Vorrang vor dem individuellen Gefahrenschutz zukommt muss dennoch die große Bedeutung von PSA für die Praxis gesehen werden.

Denn kann nach technischen oder organisatorischen Maßnahmen ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden, kommt als „letztes Mittel“, um ArbeitnehmerInnen vor Schaden zu bewahren, PSA zum Einsatz. Obwohl persönliche Schutzausrüstung schützt, kann es durch das Tragen selbst und durch die Verwendung von nicht ergonomischer persönlicher Schutzausrüstung zu zusätzlichen Arbeitsbelastungen kommen. Um das zu vermeiden sind vor der Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung die ArbeitnehmerInnen bei der Auswahl zu beteiligen. Durch die Beteiligung erhöhen sich nachweislich Trageakzeptanz und Tragequote entscheidend.

Das vorliegende Buch soll einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen in Zusammenhang mit persönlicher Schutzausrüstung

Vorwort

ermöglichen und zusätzlich als Auswahlhilfe bei der Anschaffung dienen. So sollen im Vorfeld der Investitionsentscheidung durch umfassende Information Fehlinvestitionen beim Ankauf nicht geeigneter Schutzausrüstungen vermieden werden. Ein ernsthaft und wirksam betriebener ArbeitnehmerInnenschutz liegt daher auch im Interesse des Betriebes.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften haben wesentlich dazu beigetragen, dass der ArbeitnehmerInnenschutz in Österreich ausgebaut und auf ein höheres Niveau gebracht wurde. Ohne die Unterstützung und Arbeit der vielen Sicherheitsfachkräfte, ArbeitsmedizinerInnen, Arbeits- und OrganisationspsychologInnen, Betriebsräte, Sicherheitsvertrauenspersonen und Arbeitsinspektoren, wäre dieser Erfolg jedoch nicht möglich gewesen. Diese Strukturen stellen auch in Zukunft die Grundlage für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz dar.

Es ist auch unbestritten, dass ArbeitnehmerInnenschutz nur gemeinsam mit den Beschäftigten realisiert werden kann. Jeder Arbeitsunfall, der verhindert werden kann, erspart einerseits viel menschliches Leid und reduziert andererseits betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten, weshalb alle am Wirtschaftsprozess Beteiligten aufgerufen sind, den Schutz des Lebens und der Gesundheit nicht als lästige Pflicht, sondern als Verpflichtung und Grundvoraussetzung für eine humane Arbeitswelt und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erkennen.

Die VerfasserInnen

LESEPROBE

1. Gliederung der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

Die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt beinhaltet „Allgemeine Bestimmungen“ für persönliche Schutzausrüstung.

Im zweiten Abschnitt geht es um die „Besonderen Bestimmungen“ und im dritten Abschnitt sind die „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ von persönlicher Schutzausrüstung geregelt.

2. Hinweise zum Aufbau und zum Gebrauch dieses Buches

Entsprechend der im Kapitel 1 beschriebenen Gliederung der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung werden zum jeweiligen Verordnungstext überall dort Hintergrundinformationen im Zusammenhang mit der Auswahl, Bewertung und Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegeben, wo dies notwendig erscheint.

Die vereinfachte Darstellung des Verordnungstextes soll den AnwenderInnen das Arbeiten mit der Verordnung erleichtern. Bei Verweisen auf Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und seinen Durchführungsverordnungen wird der entsprechende Gesetzestext im Anschluss an die Verordnung kurativ dargestellt.

In Anhang I werden ausgewählte Erlässe in Zusammenhang mit persönlicher Schutzausrüstung aufgelistet. Die Bestimmungen mehrerer Durchführungsverordnungen zum ASchG, mit Bezug zu persönlicher Schutzausrüstung, welche weiterhin gelten sind im Anhang II mit den zutreffenden Auszügen oder einzelnen Paragraphen der jeweiligen Rechtsvorschriften aufgeführt.

Anhang III verweist auf die neue EU-PSA-Verordnung (2016/425) und deren Inkrafttreten sowie die bis dahin geltenden Übergangsregelungen.

Schließlich sind in Anhang IV unter Rat und Hilfe die Adressen von Behörden und Interessenvertretungen aufgelistet. Allesamt Ergänzungen, die eine wertvolle Unterstützung für die praktikable und auch gesetzeskonforme Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung sein sollen.

LESEPROBE

Abkürzungsverzeichnis

AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
Abs	Absatz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
BauV	Bauarbeitererschutzverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BohrarbV	Bohrarbeitenverordnung
bzw	beziehungsweise
Bspw	beispielsweise
dgl	dergleichen
dh	das heißt
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
EN	Europäische Norm
etc	et cetera
EU-VO	Verordnung
FGV	Flüssiggas-Verordnung 2002
GKV 2011	Grenzwerteverordnung 2011
idgF	in der geltenden Fassung
ISO	Internationale Norm
lit	litera (Buchstabe)
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
max	maximal
mind	mindestens
Nr	Nummer
ÖNORM	Österreichische Norm
PSA-V	Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (zum ASchG)
PSASV	PSA-Sicherheitsverordnung (zur GewO 1994)

LESEPROBE

Abkürzungsverzeichnis

SchiffAV	Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
TAV	Tagbauarbeitenverordnung
TRVB	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
TRK	technische Richtwertkonzentration
u	und
ua	unter anderem
üä	und ähnlichem
uam	und andere(s) mehr
udgl	und dergleichen
usw	und so weiter
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VEMF	Verordnung elektromagnetische Felder
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
vgl	vergleiche
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
VOPST	Verordnung optische Strahlung
Z	Ziffer
ZAI	Zentral-Arbeitsinspektorat
zB	zum Beispiel

LESEPROBE

1. Teil:

**Verordnung des Bundesministers
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
über den Schutz der Arbeitnehmer/innen
durch persönliche Schutzausrüstung
(Verordnung Persönliche Schutzausrüstung –
PSA-V)¹⁾²⁾³⁾**

(BGBl II Nr 77/2014, Artikel 1)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich**
- § 2. Begriffsbestimmungen**
- § 3. Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber/innen**
- § 4. Arbeitsplatzevaluierung**
- § 5. Bewertung der persönlichen Schutzausrüstung**
- § 6. Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung**
- § 7. Information und Unterweisung**

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung

- § 8. Fuß- und Beinschutz**
- § 9. Kopf- und Nackenschutz**
- § 10. Augen- und Gesichtsschutz**
- § 11. Gehörschutz**
- § 12. Hand- und Armschutz**
- § 13. Hautschutz**
- § 14. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken und Versinken**
- § 15. Atemschutz**
- § 16. Schutzkleidung**

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund der §§ 3 bis 7, §§ 12 bis 15, § 17, § 65 Abs 4 Z 1 bis 3, §§ 66, 69 f und § 72 Abs 1 Z 5 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutz-

gesetz – ASchG), BGBI Nr 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI I Nr 71/2013, wird verordnet:

[CELEX: 389L0656]

1) §§ 69 und 70 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) regeln die PSA, deren Bewertung und Auswahl (zB das Erfordernis der Berücksichtigung von gesundheitlichen Erfordernissen der Arbeitnehmer/innen). Die ASchG-Durchführungsverordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen durch persönliche Schutzausrüstung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V), BGBI II Nr 77/2014, ersetzt die allgemeinen Bestimmungen zu persönlichen Schutzausrüstungen aus AAV (VI. Abschnitt) und BauV (3. Abschnitt). Sie ist mit 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Diese aus der – noch vor dem ASchG geltenden – alten Rechtslage bis zur Neu-regelung vorläufig übergeleiteten PSA-Bestimmungen waren teils technisch überholt, berücksichtigten nicht die Erkenntnisse der Arbeitsgestaltung und entsprachen auch nicht der ASchG-Systematik.

2) Die PSA-V konkretisiert im **1. Abschnitt** (Allgemeine Bestim-mungen) die ASchG-Vorgaben zur betrieblichen Gefahrenevaluie-rung betreffend PSA, PSA-Auswahl und Bewertung, Information und Unterweisung sowie die jeweiligen Pflichten der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen für alle PSA-Arten.

Die besonderen Bestimmungen des **2. Abschnitts** definieren die einzelnen PSA-Arten ausgehend von der bisherigen Rechtslage entsprechend der Systematik der Inverkehrbringervorschriften (vgl PSA- Sicherheitsverordnung – PSASV, BGBI Nr 596/1994, und Kos-metik-VO) und dem aktuellen Stand der Technik und Arbeitsge-staltung näher. Jeweils getrennt nach PSA-Art

- Fuß- und Beinschutz
- Kopf- und Nackenschutz
- Augen- und Gesichtsschutz
- Gehörschutz
- Hand- und Armschutz
- Hautschutz
- PSA gegen Absturz, Ertrinken und Versinken
- Atemschutz
- Schutzkleidung

werden die wesentlichsten Gefahren und Belastungen angeführt, die bei der Gefahrenevaluierung und PSA-Bewertung zu beachten sind. Liegt eine oder liegen mehrere der angeführten Gefahren vor

und können die Risiken nicht ausreichend ausgeschaltet oder minimiert werden, muss geeignete PSA ausgewählt und den Arbeitnehmer/innen zur Verfügung gestellt werden. Der 2. Abschnitt enthält PSA-spezifische, über die allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnitts hinausgehende Zusatzregelungen (zB besondere Unterweisungsinhalte, Übungen, besondere Prüfvorschriften).

Der **3. Abschnitt** regelt die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Die PSA-V berührt nicht § 73 AAV (Arbeitskleidung) und die in einzelnen ASchG- Durchführungsbestimmungen bereits enthaltenen Regelungen über spezifische Arbeitskleidung, diese gelten bis zu einer Neuregelung der Arbeitskleidung weiter (Verordnungsermächtigung § 72 Abs 1 Z 6 ASchG).

³⁾ Mit BGBl II Nr 77/2014, Artikel 2 wurde auch die BauarbeiterSchutzverordnung (BauV) geändert:

Der 3. Abschnitt der BauV über PSA wird aufgehoben (mit Ausnahme des derzeit geltenden § 22 Abs 1 letzter Satz BauV betreffend die Überwachung der zweckentsprechenden PSA-Verwendung auf Baustellen), weil die Neuregelungen der PSA-V über die einzelnen PSA-Arten sowohl für Arbeitsstätten als auch für Arbeiten in auswärtigen Arbeitsstellen und auf Baustellen gilt und die entsprechenden PSA-Regelungen der BauV (wie auch der AAV) daher obsolet sind. Das gilt auch für die bisher in der BauV geregelten Unterweisungspflichten der Arbeitgeber/innen und Pflichten der Arbeitnehmer/innen betreffend die PSA.

Den besonderen Gefahren von Bauarbeiten entsprechend bleiben jedoch die ausdrücklichen Bestimmungen der BauV über die Zurverfügungsstellung von PSA in bestimmten Gefahrensituationen (zB bei Absturzgefahr) in Geltung und werden lediglich terminologisch an die PSA-V angepasst. Allfällige zusätzliche Gefahren und Belastungen bei Bauarbeiten, die ebenfalls PSA als (nachrangige) Schutzmaßnahme erfordern und durch diese weitergeltenden BauV-Bestimmungen nicht erfasst werden, sind durch die Baustellenevaluierung zu ermitteln (§ 4 ASchG, § 4 PSA-V) und – wenn erforderlich – ist PSA entsprechend der PSA-V zur Verfügung zu stellen.

Bei den in der BauV verbliebenen Spezialbestimmungen wird die Terminologie an die der PSA-V angepasst.

So wird beispielsweise in § 7 Abs 5 BauV der Begriff „Anseilen“ ersetzt durch die Wortfolge „geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz“.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen.¹⁾

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für persönliche Schutzausrüstungen, die nach anderen Arbeitnehmerschutzvorschriften zur Verfügung zu stellen sind.²⁾

¹⁾ Die PSA-V gilt für den Einsatz von Arbeitnehmer/innen in Arbeitsstätten und auf Baustellen ebenso wie bei der Beschäftigung in auswärtigen Arbeitsstellen (§§ 1, 2 Abs 3, 7 und §§ 69 ff ASchG; Richtlinie über die persönliche Schutzausrüstung 89/656/EWG bzw EU-VO 2016/425, Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG).

²⁾ Unverändert gelten jene in ASchG-Durchführungsverordnungen enthaltenen Einzelbestimmungen weiter, die für konkrete Fälle in Zusammenhang mit der dort geregelten Sachmaterie PSA bereits regeln:

- Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA
- Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011
- Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT
- Bohrarbeitenverordnung
- Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV
- Verordnung optische Strahlung – VOPST
- Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF
- Tagbauarbeitenverordnung – TAV
- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV
- Schiffsfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV

LESEPROBE

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Persönliche Schutzausrüstung im Sinn dieser Verordnung sind Ausrüstungen und Zusatzausrüstungen einschließlich Hautschutz im Sinn des § 69 Abs 1 ASchG¹⁾, für die Inverkehrbringervorschriften einschließlich harmonisierter Normen der EU gelten.²⁾

(2) Keine persönliche Schutzausrüstung im Sinn dieser Verordnung sind insbesondere³⁾:

- 1. Berufskleidung und Uniformen, die nicht speziell dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin dienen,**
- 2. Ausrüstungen wie Flucht- und Rettungsmittel,**
- 3. Schutzausrüstungen für öffentliche Sicherheits- und Ordnungsdienste,**
- 4. Schutzausrüstungen im Straßenverkehr, soweit für diese straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen (wie das Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl Nr 267/1967) gelten,**
- 5. Arbeitsmittel zur Sportausübung,**
- 6. Selbstverteidigungs- und Abschreckungsmittel,**
- 7. tragbare Geräte zur Feststellung und Signalisierung von Risiken und Schadstoffen,**
- 8. Sehhilfen an Bildschirmarbeitsplätzen im Sinn der Bildschirmarbeitsverordnung – B-SV, BGBl II Nr 124/1998, soweit der Sehhilfe keine zusätzliche Schutzfunktion zukommt.**

(3) Fachkundige Personen im Sinn dieser Verordnung sind Betriebsangehörige oder sonstige Personen, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen hinsichtlich der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstungen und Zusatzausrüstungen besitzen und die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten bieten.⁴⁾

(4) Optische Strahlung im Sinn dieser Verordnung ist optische Strahlung im Sinn der Verordnung optische Strahlung (VOPST), BGBl II Nr 221/2010.⁵⁾

¹⁾ Nach § 69 Abs 1 ASchG ist PSA jede Ausrüstung, die von den Arbeitnehmer/innen benutzt oder getragen werden muss, um sich gegen eine Sicherheits- oder Gesundheitsgefahr bei der Arbeit zu schützen. PSA ist auch jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

2) PSA iSd. § 69 Abs 1 ASchG und dieser Verordnung ist PSA nach Inverkehrbringervorschriften. Es besteht hierbei keine Einschränkung auf die in der gewerberechtlichen PSASV angeführten Ausrüstungen, auch darüber hinausgehende Inhalte harmonisierter Normen begründen die PSA-Eigenschaft nach ASchG und PSA-V (zB Warnkleidung). Gelten (noch) keine Inverkehrbringer-vorschriften, liegt keine PSA vor.

3) Die Ausnahmen des Abs 2 entsprechen Art 2 Abs 2 der PSA-Richtlinie 89/656/EWG bzw EU-VO 2016/425:

Von der PSA-VO nicht erfasst ist Privatkleidung („bürgerliche Kleidung“ wie Zivilanzüge, Straßenkleidung) oder Berufskleidung ohne Schutzfunktion (Kleidung, die sich nicht für die Nutzung im Rahmen der privaten Lebensführung eignet, zB Berufsuniformen, Kleidung mit Firmenlogo, vgl VwGH 99/08/0166 v 05.06.2002 ua) – diese müssen nicht aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen in bestimmter Weise ausgeführt sein oder getragen werden. Sie sind keine PSA und werden zur Klarstellung ausdrücklich ausgenommen (Z 1). Die PSA-VO berührt nicht § 73 AAV (Arbeitskleidung) und die in einzelnen ASchG-Durchführungsbestimmungen bereits enthaltenen Regelungen über spezifische Arbeitskleidung, diese gelten bis zu einer Neuregelung der Arbeitskleidung weiter (Verordnungsermächtigung § 72 Abs 1 Z 6 ASchG).

- Wenn Angehörige der Not- und Rettungsdienste Arbeitnehmer/innen iSd ASchG sind, gelten ASchG und die PSA-V. „Selbstretter“ und andere Ausrüstungen ua in Gasrettung, Grubenrettung dienen jedoch nicht speziell dem Schutz der Arbeitnehmer/innen und sind daher keine PSA, sondern Arbeitsmittel (Z 2). Nach § 69 Abs 7 ASchG müssen Arbeitgeber/innen im Bergbau jedem/jeder untertätig beschäftigten Arbeitnehmer/in jeweils einen umgebungsluftunabhängigen Selbstretter (Sauerstoffselbstretter) zur Verfügung stellen.
- Die Ausnahme der Z 3 gilt für Angehörige des Militärs, der Polizei und öffentlicher Ordnungsdienste. Für den öffentlichen Dienst gilt das jeweilige Bedienstetenschutzrecht, zB B-BSG für Bundesbedienstete in Dienststellen des Bundes (etwa Sicherheitsschilder der Polizei). Für Arbeitnehmer/innen privater Sicherheits- und Ordnungsdienste gelten ASchG und PSA-V, weil sie Arbeitnehmer/innen iSd. ASchG sind.
- Kraftfahrrechtliche Bestimmungen (wie KFG) werden durch das ArbeitnehmerInnenschutzrecht nicht berührt und sind unabhängig vom ASchG zu beachten (Z 4).

⁴⁾ Die Definition fachkundiger Personen (Abs 3) entspricht der Begriffsbestimmung in § 2 Abs 3 AM-VO.

⁵⁾ Die Begriffsbestimmung zur optischen Strahlung (Abs 4) verweist auf § 2 VOPST: Optische Strahlung ist jede inkohärente oder kohärente (zB LASER) elektromagnetische Strahlung von natürlichen oder künstlichen Quellen im Wellenlängenbereich von 100 nm bis 1 mm. Das Spektrum der optischen Strahlung wird unterschieden in ultraviolette Strahlung, sichtbare Strahlung und Infrarotstrahlung.

LESEPROBE

VERFAST VON

Ing. Harald Bruckner, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

**Dr.ⁱⁿ Renate Novak, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
Zentral-Arbeitsinspektorat**

**DI Ernst Piller, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Die mit 1. Mai 2015 in Kraft getretene Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) ersetzt weitgehende Teile der nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung und der BauarbeiterSchutzverordnung im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung. Die Verordnung regelt die Auswahl, Prüfung und sichere Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung. Der Kommentar bietet einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen in Zusammenhang mit persönlicher Schutzausrüstung und eine Auswahlhilfe bei der Anschaffung.

LESEPROBE

www.oegbverlag.at

ISBN 978-3-99046-344-4

